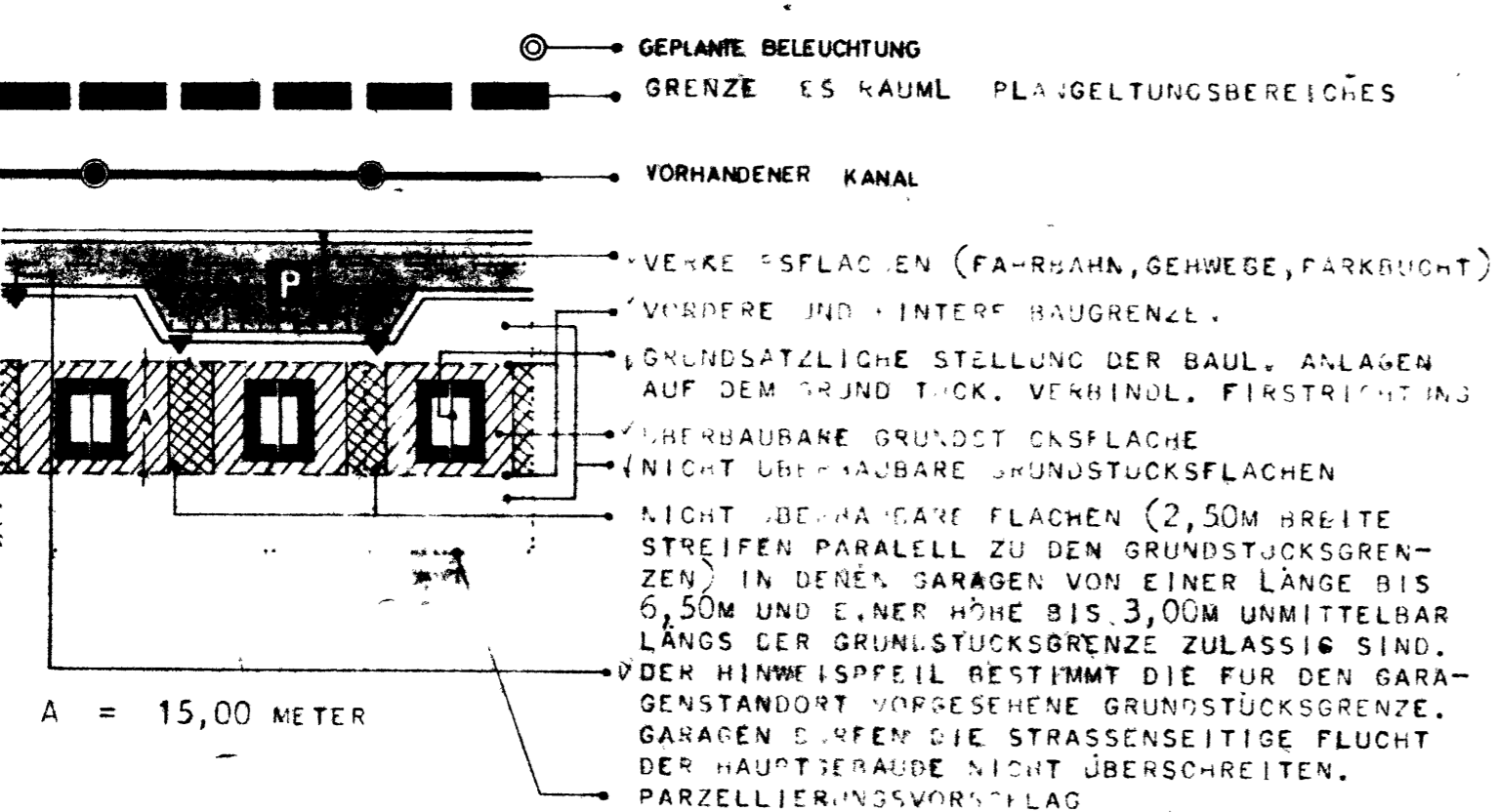


KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAUL. NUTZUNG						MINDEST-GROSSE DER BAU-GRUND-STÜCKE
			ZAHL DER VOLLGESCH.		GRZ	GFZ	GRZ	GFZ	
			HAUPTGEB	NEBENANL					
		O _G	HOCHST	ZWING	HOCHST	ZWING	GRZ	GFZ	
1	WA (ALGEM. WOHNGEB.)	O _G	II	-	-	I	0,35	0,70	400m ²

* OFFENE BAUWEISE FÜR BAUGEBIETE MIT PARZELLEN MIT MAX. 6,50 M LÄNGE UND 3,00 M HOHE, DIE UNMITTLBAR AN DIE STRASSE GEBAUT SIND. ENTFALLT DIE GRENZSTÄUFE, WENN FÜR DIE PARZELLE DIE 1/2 PLANTEIL FÜR DEN GARAGENSTANDORT VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE ÜBERSCHRITTEN WIRD.



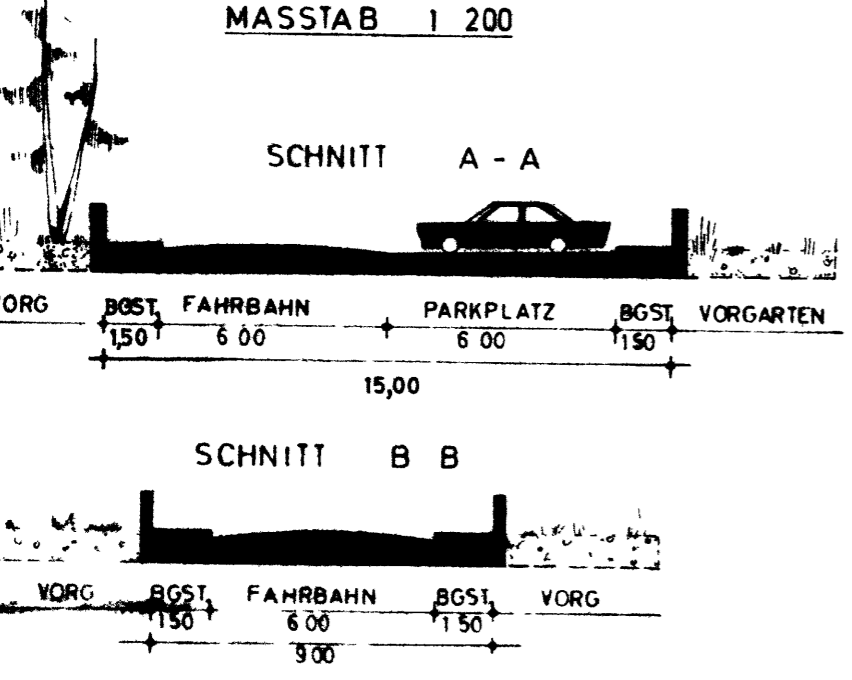
EINFRIEDIGUNGEN

DIE ZWINGENDE HOHE VON NICHT LEBENDIGEN STRASSENEINFRIEDIGUNGEN BETRÄGT 1,20 M AB OBERKANTE STRASSENAHOF.

DACHFORM:

BEI WOHNGEBÄUDEN SATTELDACH UND FLACHDACH
 BEI GARAGEN FLACHDACH.
 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 2-VOLLGESCHOSSEN 25°-30° BEI 1-VOLLGESCH. 40°-45°. BEI FLACHDACH 0°-5°.
 DREMPFEL SIND NUR ZULASSIG BEI GEBÄUDEN MIT 1-VOLLGESCHOSS UND SATTELDACH. DIE HOHE DES DREMPFELS DARF 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
 DACHGAUPEN SIND NUR ZULASSIG BEI 1-VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH.

STRASSEN-QUERSCHNITTE



FÜR BRANDSCHUTZZWECKE DER FEUERWEHR SIND DIE ZUFAHRSSTR. UND DIE NEUEN STRASSEN FÜR FAHRZEUGE BIS 12 T BENUTZBAR HERZUSTELLEN

NACH FERTIGSTELLUNG DER NEUEN WASSERLEITUNG NW100 IST LEDIGLICH DIE VORLAGE VON BESTANDSPLÄNEN BEIM WASSERWIRTSCHAFTSAMT DARMSTADT ERFORDERLICH (ERGÄNZUNG DER GENEHMIGTEN WASSERVERSORGUNGS-PLANUNG KANN ENTFALLEN.)

DIE ENTWASSERUNG IST IN EINEM ERGÄNZUNGS-ENTWURF ZUM GENEHMIGTEN KANALPLAN NACHZUWEISEN

DIE WASSERVERSORGUNG WIRD GRUNDSÄTZLICH ÜBER DAS NETZ DER STADT OBER-RAMSTADT VORGENOMMEN. VERBRAUCHERSPITZEN KÖNNEN AUCH DURCH DAS NETZ DER SÜDHESS GAS-UND WASSER AG TRIFTPUNKTVERBUNDUNG ÜBER DAS NETZ DER ENO DARMSTADT VORGENOMMEN. DIE ELEKTR. VERSORGUNG ERFOLGT ÜBER ERDKABEL. ZUSÄTZL. ABGEDECKT WERDEN.

STATISTIK

- CA. 37 BAUPLATZ
- CA. 56 WE (SCHNITT MIT 1 WE 1,30 HA)
- CA. 196 FA (DIN 1024)
- CA. 65 FA/HA BEZUGSFLÄCHE

Genehmigt
 der Vfg. vom 5. Juni 1973
 Az. V/3-61 d 04/03
 Darmstadt, den 6. Juni 1973
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage:

ERGÄNZUNGSTEXT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "IM GROSSEN ROHRE" IN OBER-RAMSTADT

DIE TEXTLICHE ERGÄNZUNG LAUTET "AUSNAHME VON DEN FESTSETZUNGEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23, 3 BAUNVO)"

BEI GRUNDSTÜCKEN, BEI DENEN DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENE ÜBERBAUBARE FLÄCHE UNTER 0,35% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE LIEGT, KANN DIESE FLÄCHE ÜBER DIE RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE HINAUS BIS ZUR ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL 0,35 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

BEGRÜNDUNG:

ERMÖGLICHUNG EINER EINHEITLICHEN INANSPRUCHNAHME DER ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BESCHLOSSEN

ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 4. 1. 1973

DARMSTADT, DEN 25. Juni 1973

VERBANDSVORSTEHER

ÜBERSICHTSPLAN

ZUR 1. (TEXTLICHEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET "IM GROSSEN ROHRE" IN

OBER-RAMSTADT

BEZÜGLICH EINER EINHEITLICHEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL

(BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 4. 1. 1973)

MASSTAB 1:1000

- 2. Jan. 1973
 planungsverband
 der Gemeinden
 des Landkreises
 Darmstadt
 technische abteilung